

# **Satzung des Turn- und Sportverein Gadeland von 1920 e.V.**

---

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Rechtsform**

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Gadeland von 1920 e.V.“ und hat seinen Sitz in Neumünster.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neumünster eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Kreissportverband Neumünster und Landessportverband Schleswig-Holstein und gehört mit seinen Abteilungen den entsprechenden Fachverbänden an.

Die Vereinsfarben sind „grün-weiß“.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendpflege. Der Zweck wird durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Unterhaltung eines Jugendheimes verwirklicht.

Der Verein vertritt die Interessen der Mitglieder nach innen und außen und regelt alle im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder im sportlichen Geist.

## **§ 3**

### **Grundsätze**

Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

Er vertritt die Idee des Amateursports.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der z.Zt. gültigen Fassung.

## **§ 4**

### **Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen**

Diese Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des TSV Gadeland und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch Ordnungen der Organe.

1. Jugendordnung
2. Geschäftsordnung
3. Finanzordnung

Die Ordnungen sind verbindlich.

## § 5

### Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Weibliche und männliche Personen werden im folgenden als „Mitglied“ bezeichnet.

Auf schriftlichen Antrag können die Mitgliedschaft erwerben:

1. Erwachsene Mitglieder
2. jugendliche Mitglieder v. 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
3. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
4. Ehrenmitglieder

Bei Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist bei der Aufnahme die Zustimmung des/r gesetzlichen Vertreter/in erforderlich. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er ist befugt, ohne Angabe von Gründen schriftlich die Aufnahme abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an den Vereinsrat offen. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Erhalt des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vereinsrat auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich um den Verein oder allgemein um den Sport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen volles Stimmrecht.

## § 6

### Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins in dem in der Satzung und in den Ordnungen bestimmten Umfange zu benutzen.

## § 7

### Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Umlagen, Sonderbeiträge bzw. zur Erbringung geldwerter Leistungen bis zur Höhe eines halben Jahresbeitrages und Arbeitseinsätzen, an deren Stelle ein Sonderbeitrag tritt, verpflichtet. Über die Stundung und den Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 2) Die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung ist berechtigt, Umlagen, Sonderbeiträge, geldwerte Leistungen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages und Arbeitseinsätze, an deren Stelle ein Sonderbeitrag tritt, zu beschließen. Die Mitglieder der Tennisabteilung sind zur fristgerechten Zahlung auch dieser Beträge verpflichtet.  
Die Tennisabteilung trägt sich aus den von ihr beschlossenen Sonderbeiträgen selbst.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, für andere Abteilungen jeweils gesonderte Umlagen, Sonderbeiträge, geldwerte Leistungen bis zur Höhe eines halben Jahresbeitrages und Arbeitseinsätze, an deren Stelle ein Sonderbeitrag tritt, zu beschließen. Die Mitglieder der betroffenen Abteilung sind verpflichtet, diese Beträge fristgerecht zu zahlen.
- 4) Mitglieder, die sich grob unsportlich oder schuldhaft verhalten, sind dem Verein zu Schadensersatz verpflichtet.

## § 8

### Wählbarkeit

Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben das aktive und passive Wahlrecht.

## § 9

### Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
  1. Austritt
  2. Ausschluss
  3. Tod
  4. Auflösung des Vereins.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember möglich. Die schriftliche Kündigungserklärung muss dem Vorstand jeweils 6 Wochen vor den genannten Beendigungsterminen zugegangen sein. Mit dem Wirksamwerden des Austritts erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.
- 3) Auf Antrag des Vorstandes kann der Vereinsrat Mitglieder ausschließen. Ausschließungsgründe sind:
  1. grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung oder Vereinsordnung,
  2. schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
  3. grobe Verstöße gegen die Vereinskameradschaft,
  4. Nichtzahlung des Beitrages nach Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss steht die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen 1 Monat nach schriftlicher Mitteilung über den Ausschluss offen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## § 10

### Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vereinsrat
  3. der Vorstand.

Die Vereinsjugend verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung selbst.

## § 11

### Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet bis zum 31. März jeden Jahres statt.
- 2) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einen Monats einzuberufen, wenn
  - der Vereinsrat
  - der Vorstand
  - 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 8 dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

- 3) Die Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher einzuladen.  
Die Einladung erfolgt durch
1. Aushang im Vereinslokal
  2. Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten oder
  3. eine Anzeige im Holst. Courier.
- 4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu umfassen:
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
  2. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
  3. Festsetzung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  5. Berichte des Vorstandes und der Kassenberichtes
  6. Bericht der Kassenprüfer
  7. Entlastung
  8. Wahlen
  9. Anträge
- 5) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.  
Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur nach Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese Anträge sind schriftlich vorzulegen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## § 12

### Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.
- 2) Für Satzungsänderungen müssen 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmen; Satzungsänderungen können nicht per Dringlichkeitsantrag beschlossen werden.
- 3) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei den Mehrheitsentscheidungen nicht berücksichtigt.
- 4) Über sämtliche Versammlungen und deren Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

## § 13

### Vorstand

- Der Vorstand besteht aus
1. dem/der 1. Vorsitzenden
  2. dem/der 2. Vorsitzenden
  3. dem/der Kassenwart/in

## § 14

### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates aus. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Über sämtliche Vorstandssitzungen sind Niederschriften aufzunehmen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

## § 15

### Vereinsrat

- Der Vereinsrat besteht aus
1. allen Mitgliedern des Vorstandes
  2. 2-5 Beisitzern
  3. dem/der Pressewart/in
  4. den Abteilungsleitern
  5. dem/der Vereinsjugendleiter/in

Der Vereinsrat berät alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins und die, die ihm durch Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen werden.

Er beschließt über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und entscheidet bei seiner Anrufung nach den §§ 5 und 9.

Der Vereinsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens neun Vereinsratsmitgliedern. Über sämtliche Vereinsratssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied und einem Teilnehmer der Vereinsratssitzung zu unterzeichnen sind.

## § 16

### Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsrates, bis auf den von der Jugendversammlung zu wählenden Vereinsjugendwart, (Vereinsrat siehe § 15 von 2-4) werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

In ungeraden Jahren scheidet die unter § 13 und 15 mit ungeraden Nummern aufgeführten Vereinsrats- bzw. Vorstandsmitglieder aus, in den Jahren mit geraden Zahlen die unter geraden Nummern aufgeführten Vereinsrats- bzw. Vorstandsmitglieder.

Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die in § 15 unter Punkt 5 genannten Abteilungsleiter/innen sind in den jeweiligen Abteilungsversammlungen zu wählen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## § 17

### Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, die die Kassengeschäfte des Vereins laufend überwachen und der Mitgliederversammlung berichten.

## **§ 18**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Neumünster mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zur Verfügung gestellt werden soll.

## **§ 19**

### **Haftung des Vereins**

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden, Sitzungen und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.03.2005 beschlossen.  
Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neumünster in Kraft.  
Mit dem gleichen Tage treten alle früheren Satzungen außer Kraft.

Neumünster, den 11.03.2005

Lutz Törper  
1. Vorsitzender

Andreas Hamann  
2. Vorsitzender